

Artikel I – ALLGEMEIN

1. Auf alle von Hendor Pompen B.V., im Folgenden genannt Hendor, abgegebenen Angebote und eingegangenen Verträge zur Lieferung von Waren, zum Verrichten von Arbeiten und allen sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen Hendor und seinen Gegenparteien gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichungen davon müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Verweise der Gegenpartei auf eigene Einkaufs- und Vergabeverfahren oder andere Bedingungen binden Hendor nicht. Die Anwendbarkeit von eventuell durch die Gegenpartei verwendeten Bedingungen wird ausdrücklich abgewiesen.
2. Ein Vertrag, der mit Hendor geschlossen wurde, bleibt auch weiterhin gültig, wenn eine oder mehrere Bestimmungen davon, oder Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sind.

Artikel II - ANGEBOTE

1. Alle Angebote von Hendor sind unverbindlich und erst nach einer schriftlichen Bestätigung von Hendor als akzeptiert zu betrachten. Wenn nichts anderes angegeben ist, verlieren Angebote von Hendor in jedem Fall nach 1 Monat ihre Gültigkeit.
2. Abweichend von dem in Artikel 6:225 Absatz 2 NBW [Neues Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande] bestimmten, bindet eine vom Angebote von Hendor abweichende Annahme Hendor nicht. Der Vertrag kommt in diesem Fall gemäß des Angebots von Hendor zustande, außer wenn die Gegenpartei innerhalb von 8 Tagen nach der schriftlichen Bestätigung ihre eventuellen Einwände dagegen schriftlich angezeigt hat.
3. Angaben in Zeichnungen, Broschüren und dergleichen dienen nur zur allgemeinen Bezeichnung und sind nicht bindend, außer dies wurde ausdrücklich anders in einem von Hendor unterzeichneten Schriftstück angegeben.
4. Zeichnungen, Broschüren usw., die sich auf ein Angebot beziehen, werden als Teil dieses Angebots angesehen und bleiben Eigentum von Hendor. Sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung niemals kopiert, an Dritte vorgelegt oder weitergegeben, bekannt gemacht oder genutzt werden und müssen auf Verlangen von Hendor sofort zurückgegeben werden.

Artikel III - ZEIT UND ORT DER LIEFERUNG, RISIKOÜBERGANG

1. Lieferzeiten werden nur als Näherungswerte angegeben und können niemals als feststehende Lieferzeiten angesehen werden. Übertretungen davon gibt der Gegenpartei niemals das Recht auf Schadenersatz oder Vertragsauflösung.
2. Die Lieferzeit verlängert sich um die Zeit, während der die Gegenpartei jeglicher Zahlungsverpflichtung oder jeglicher anderer Verpflichtung aus dem Vertrag im Verzug bleibt. Wenn Hendor infolgedessen Schaden entsteht, ist die Gegenpartei verpflichtet, Hendor diesen Schaden zu ersetzen.
3. Die Lieferung findet, außer es wurde etwas anderes vereinbart, am Standort von Hendor statt. Falls die Lieferung oder der Versand am Standort der Gegenpartei vereinbart wurde, gehen die Kosten davon zulasten der letztgenannten, außer es handelt sich um ein Verbrauchergeschäft gemäß 7:5 NBW.
4. Das Risiko der zu liefernden Waren geht in dem Moment auf die Gegenpartei über, in dem die Waren das Lager von Hendor verlassen.

Artikel IV - ANNAHME

1. Wenn die Gegenpartei spätestens acht Tage nach Erhalt der Rechnung keine Anmerkungen zum berechneten Preis gemacht hat, wird von einer Annahme durch die Gegenpartei ausgegangen.

Artikel V - PREISE

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise von Hendor immer ab Lager, Werkstatt oder Fabrik, exklusive USt, Verpackungskosten, Umverpackung und Transport. Die Preise verstehen sich als unverbindlich bezüglich eventueller Nachbestellungen und/oder Folgeaufträge.
2. Für Aufträge mit einem Rechnungswert gleich oder unter € 100,00 (exklusive USt.) werden der Gegenpartei € 25,00 an Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

Artikel VI - ZAHLUNGSKONDITIONEN

1. Die Zahlung muss, falls nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne das Recht auf Rabatt oder Schuldenausgleich erfolgen.
2. Die Forderung zur Zahlung des Kaufpreises ist direkt fällig, sobald die Gegenpartei als insolvent erklärt wird, Zahlungsaufschub anfragt, eine Anfrage auf Zwangsverwaltung läuft, eine Beschlagnahme von Waren oder Forderungen der Gegenpartei erfolgte, sowie falls eine Zwangsverwaltung über (einen Teil) des Vermögens erfolgt oder die Gegenpartei, falls diese eine Offene Handelsgesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, in Abwicklung verkehrt, aufgelöst wird oder einen anderen Gesellschafter erhält.
3. Wenn die Zahlung der zugesandten Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum stattgefunden hat, ist Hendor berechtigt, der Gegenpartei eine Vergütung aufgrund von Zinsverlusten in der Höhe von 1% pro Monat - gerechnet ab dem Rechnungsdatum - über den Gesamtbetrag der Rechnung zu berechnen. Dabei wird jeder Teilmonat als voller Monat gerechnet.
4. Hendor ist außerdem berechtigt, außer den Hauptbetrag und den Zins von der Gegenpartei alle angemessenen Inkassokosten, sowohl die gerichtlichen als die außergerichtlichen, zu fordern, die durch die Nichtbezahlung verursacht wurden. Die außergerichtlichen Inkassokosten, die von der Gegenpartei geschuldet werden, werden mit 15% des Hauptbetrages veranschlagt, mit einem minimalen Betrag von € 250,00 plus der Umsatzsteuer.
5. Eventuelle Gutschriften können ausschließlich durch die Geschäftsführung und den Prokuristen gewährt werden.

Artikel VII - EIGENTUMSVORBEHALT

1. Solange die Gegenpartei keine vollständige Zahlung bezüglich jedes Vertrages zur Lieferung von Waren oder zur Verrichtung von Dienstleistungen getätigt hat, sowie falls sie im Verzug bleibt, jeglicher anderer Verpflichtung aus dem Vertrag nachzukommen, dann bleiben alle gelieferten Waren Eigentum von Hendor. Solange der Eigentumsvorbehalt gilt, ist es der Gegenpartei verboten, die betreffenden Waren, anders als in der normalen Geschäftsführung, zu verkaufen, zu vermieten, zu tauschen, auszuleihen oder zu beleihen oder in Verwahrung auf Sicht zu geben oder zu verpfänden oder aus dem Raum, in dem sie sich befinden zu entfernen oder sie entfernen zu lassen.
2. Falls die Gegenpartei irgendeine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit Hendor nicht erfüllt, sowie im Falle der Insolvenz, des Zahlungsaufschubs, der Liquidation oder der gesamten oder teilweisen Übertragung des Unternehmens der Gegenseite, wird diese als im Verzug angesehen und Hendor ist ohne Mahnung oder schriftliche Aufforderung ermächtigt, die Waren zurückzuholen, wo immer sie sich befinden.
3. Die Gegenseite wird jeden Dritten, der auf die Waren, für die ein Eigentumsvorbehalt gilt, Ansprüche erheben will, oder dem Verwalter ihres Zahlungsaufschubs, respektive dem Insolvenzverwalter sofort schriftlich, mit einer Kopie an Hendor mitteilen, dass Hendor der Eigentümer der Waren ist.
4. Vor oder während der Ausführung des Vertrages ist Hendor berechtigt, wenn ein guter Grund zu der Annahme besteht, dass die Gegenpartei nicht, oder nicht zeitgerecht in der Lage sein wird, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, die Erfüllung aufzuschieben, bis die Gegenpartei dazu ausreichende Sicherheiten gestellt hat und innerhalb eines von Hendor festzulegenden redlichen Zeitraums. Wenn die Gegenpartei mit einer derartigen Sicherheit im Verzug bleibt, hat Hendor das Recht, den Vertrag aufzulösen.

Artikel VIII - AUFLÖSUNG DES VERTRAGS

1. Wenn die Gegenseite nach der Mahnung mit der Abnahme der von ihr gekauften Waren und/oder mit dem Durchführen lassen der ihr aufgetragenen Arbeiten im Verzug bleibt, und weiterhin, wenn die Gegenpartei den Auftrag einseitig storniert, schuldet die Gegenpartei Hendor ein Bußgeld in Höhe von 15% des Rechnungsbetrages. Wenn noch keine Rechnung versandt wurde, beträgt das Bußgeld 15% des in der Auftragsbestätigung angegebenen Betrags. Die oben genannte Bußgeldbestimmung lässt die Verpflichtung zur Zahlung eines vollständigen oder ergänzenden Schadenersatzes unter anderem aufgrund von Gewinnausfall, Beratungs- und anderer Kosten, die durch die Mängel der Gegenpartei verursacht wurden, unberührt. Das geschuldete Bußgeld ist kein Ersatz für die Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz.

Artikel IX - GARANTIE UND SERVICEUNTERSTÜTZUNG

1. Die Garantie auf von Hendor gelieferten Waren für Mängel, die durch Herstellungs- und/oder Materialfehler verursacht werden, gilt in einem Zeitraum von maximal 8.000 Betriebsstunden innerhalb von 12 Monaten nach der Lieferung ab Fabrik von Hendor. Ausschließlich wenn als Folge des Transports der gelieferten Waren an ein Ziel außerhalb Europas die Inbetriebnahme der Waren nicht sofort nach der Lieferung stattfand, wird der vorher genannte Garantiezeitraum um die Dauer des Transports verlängert. Darunter wird verstanden, dass der Garantiezeitraum in keinem Fall länger als 18 Monate ab der Lieferung ab Fabrik beträgt. Nach Ablauf dieses Zeitraums erlischt die Garantie. Hendor haftet nicht und bietet auch keine Garantie für Mängel, die nicht durch Herstellungs- und Materialfehler auftreten. Jede Garantie erlischt, wenn der Mangel nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Entdeckung oder wenigstens nachdem er gewöhnlich entdeckt worden wäre, schriftlich bei Hendor angezeigt wird, zuzüglich einer genauen Beschreibung der Beschwerde sowie der Arbeitsumstände.
2. Die Garantie besteht aus dem kostenlosen Austausch oder der Reparatur des defekten Produkts oder der Teile davon. Dies liegt im Ermessen von Hendor. Alle sonstigen Kosten, die bezüglich des Austauschs oder der Reparatur anfallen, wie Frachtkosten, Einfuhrrechte, eventuelle Kosten eines Servicemonteurs gehen zulasten der Gegenpartei. Produkte, die aufgrund eines Garantieanspruchs an Hendor geschickt werden, müssen sauber und frei von Chemikalienresten franko versandt werden. Der Austausch oder die Reparatur werden übereinstimmend mit den Anweisungen von Hendor und auf eine Art und Weise ausgeführt, die in Hendors Ermessen liegt. Der Austausch oder die Reparatur werden ausschließlich nach der schriftlichen Zustimmung durch Hendor durchgeführt.
3. Jede Garantie oder Haftung von Hendor erlischt, wenn den vorgenannten Bedingungen nicht entsprochen wurde.
4. Garantieansprüche sind weiterhin in jedem Falle ausgeschlossen wenn:
 - a) die Produkte für einen nicht schriftlich von Hendor akzeptierten Verwendungszweck genutzt werden oder verändert wurden
 - b) die Produkte nicht gemäß der technischen Bedienungsanleitung oder falsch oder unangepasst verwendet wurden, ungenügend gewartet wurden oder der Schaden oder der Mangel die Folge eines normalen Verschleißes ist
 - c) die Gegenseite ihren Verpflichtungen gegenüber Hendor nicht nachkommt (finanzieller oder anderer Art), ungeachtet aus welchem Vertrag
5. Mängel bei einem Teil der Lieferung verschaffen der Gegenpartei nicht das Recht zur Ablehnung der gesamten Lieferung.

Artikel X - HAFTUNG

1. Die Haftung von Hendor gemäß des mit ihr geschlossenen Vertrages für gelieferte Waren ist ausdrücklich auf die Erfüllung der in Artikel IX beschriebenen Garantieverpflichtung beschränkt.
2. Jede Haftung hinsichtlich Betriebsschäden oder anderen indirekten Schäden, persönlichen Unfällen oder Schäden an Dritten ist ausgeschlossen.
3. Hendor haftet nicht für Kosten und Schäden, die entstehen könnten als direkte oder indirekte Folge von:
 - a) Vorsatz oder Fahrlässigkeit von Personal oder Dritten, derer Hendor sich bedient
 - b) einem Mangel an den gelieferten Waren, falls es aufgrund der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse zu dem Zeitpunkt, zu dem Hendor die Waren in Verkehr gebracht hat, redlicherweise nicht möglich war, das Bestehen dieses Mangels zu entdecken
 - c) Verletzung von Patenten, Lizenzen und anderen Rechten von Dritten als Folge der Nutzung von, durch oder seitens der Gegenpartei übermittelten Angaben
4. Die Gegenseite schützt Hendor vor der Haftung von Dritten aufgrund von Schäden, die in Zusammenhang mit von Hendor an die Gegenpartei gelieferten Waren stehen.

Artikel XI - SITZ, RECHTSSTREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT

1. Zur Ausführung des Vertrages zwischen Hendor und der Gegenpartei erklären beide, den Sitz zu wählen, an dem Hendor seinen Standort hat.
2. Alle Rechtsforderungen, die sich aus den Verträgen ergeben, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, werden gemäß der absoluten Kompetenz bei dem Gericht vorgelegt, unter das der Sitz von Hendor fällt.
3. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen Hendor und seinen Gegenparteien ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.